

# RS Vwgh 2005/1/25 2004/02/0293

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1994 §118 Abs3;

BArbSchV 1994 §7 Abs4;

VStG §5 Abs1;

VStG §9;

## Rechtssatz

Ist es möglich, dass Arbeitnehmer "des Öfteren" ungesichert arbeiten, ohne dass dies trotz des eingerichteten "Kontrollsystems" überhaupt bemerkt wird, so kann jedenfalls nicht von einem wirksamen Kontrollsystem, das die Einhaltung der (arbeitnehmerschutzrechtlichen) Vorschriften mit gutem Grund erwarten lässt, ausgegangen werden.

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004020293.X07

## Im RIS seit

10.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)